

Sitzungsvorlage Nr. 165/05



<i>Fachbereich</i>	<i>Datum</i>
Fachbereich Natur und Umwelt	07.11.2005
<i>Berichtersteller/in:</i>	
Dr. Timpe, Detlef	

Gremien

Sitzungsdatum

Beratungsstatus

Natur- und Umweltausschuss

29.11.2005

öffentlich

Kreisausschuss

06.12.2005

öffentlich

Kreistag

06.12.2005

öffentlich

<i>Betreff</i>
Sechste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (6. ÄS) Festlegen der Abfallgebührensätze des Jahres 2006

<i>Budget-Nr.:</i>	<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Finanzelle Auswirkungen in EURO</i>
2006		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte sechste Änderungssatzung zur Vierten Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 (6. ÄS).

Datum /Unterschrift

<i>Landrat</i>	<i>Dezernent / in</i>	<i>Fachbereichsleiter / in</i>	<i>Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in</i>

*Begründung der Vorlage:***1. Allgemeines:**

Nachdem auch nach In-Kraft-Treten des neuen KrW-/AbfG im Jahre 1997 weiterhin erhebliche Mengen gewerblicher Abfälle den bis dato angedienten Abfallentsorgungsanlagen entzogen wurden und das reine Verbrennungsentgelt von 1994 - 1997 um ca. 41 % angestiegen war, hatte der Kreistag des Kreises Unna mit Beschluss vom 17.06.1997 die Voraussetzungen geschaffen, den weiteren Anstieg der Verbrennungskosten nachhaltig zu stoppen.

Durch die (mittelbare) Beteiligung des Kreises Unna am Erwerb der ab 1998 disponiblen MVA Hamm wurde nach den Unwägbarkeiten der Vorjahre das zu entrichtende spezifische Verbrennungsentgelt zu einer zuverlässig kalkulierbaren Größe.

Der auf der Regelung eines sogenannten "bring-or-pay-Systems" basierende Verbrennungsvertrag garantierte dem Kreis Unna einen stabilen Verbrennungspreis von 164,64 €/t netto. Dieser lediglich den üblichen jährlichen Preissteigerungen unterworfenen Verbrennungspreis stieg bis zum 31.05.2005 auf 183,69 €/t netto. Ab dem **01.06.2005** galt dann für alle Vertragspartner ein einheitlicher durchschnittlicher Verbrennungspreis von **128,75 €/t** zzgl. MwSt., der sich unter Berücksichtigung der Anpassung an die jeweiligen jährlichen Preisindizes von 1998 - 2005 auf **143,30 €/t** erhöhte.

Nachdem der Verbrennungspreis zuverlässig kalkulierbar wurde, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.12.1998 die **Vierte Abfallgebührensatzung** (vgl. DS 187/98) beschlossen und damit das mit der 3. AbfGebS festgelegte Abrechnungsverfahren geändert.

Seit dem Jahr 1999 werden auf Basis eines bereits zu Beginn des Leistungszeitraumes feststehenden Gebührensatzes die Vorausleistungen durch Multiplikation mit dem im Zeitraum November des Vorvorjahres bis Oktober des Vorjahres festgestellten Mengen der einzelnen Kommunen ermittelt.

Die im jeweiligen Folgejahr vorzunehmende "Spitzabrechnung" berücksichtigt dann lediglich noch die tatsächlichen Anlieferungsmengen des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Gemäß § 5 der 4. AbfGebS werden die Vorausleistungen durch Bescheid zum 01.01. des Kalenderjahres festgesetzt und sind in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Hierbei kann es aber auch zu Über- bzw. Unterdeckungen aufgrund von Mehr- oder Mindermengenanlieferungen der Kommunen gegenüber den Vorausleistungsmengen kommen.

Mit der Änderung des Landesabfallgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom November 1998 besteht die Möglichkeit, der Gebührenberechnung einen Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde zu legen. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind dann innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Ein Über- bzw. Unterdeckungsausgleich kann dann jedoch frühestens im übernächsten Kalkulationszeitraum in der dann notwendigen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Somit verbleiben tatsächlich nur 2 Jahre zum Ausgleich von Unterdeckungen und Überschüssen.

Bei der vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2006 sind die bei den jeweiligen Kostenträgern entstandenen Über- bzw. Unterdeckungen aus dem Jahr 2003 entsprechend ihrer Entstehung kostenmindernd bzw. kostensteigernd eingesetzt worden.

Bei den Kostenträgern Restmüll und Grünabfall mussten die Unterdeckungen aus dem abgerechneten Gebührenjahr 2003, im Bioabfallbereich die Überdeckung aus 2003 eingerechnet werden (s. Anlage 2).

Zusätzlich hatte der Kreistag am 15.07.2003 –DS 97/03- beschlossen, dass das Altpapier von den Kommunen ab 01.01.2004 dem Kreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verwertung zu überlassen ist, um die kommunalen Abfallgebührenhaushalte und damit die Gebührenzahler deutlich zu entlasten.

Als neuer Kostenträger ist somit die Papierverwertung in die Gebührenkalkulation einbezogen worden, deren Gebührensatz 2006 mit 3,21 €/t berechnet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier **nur** um eine Kostenverschiebung von anteiligen Verwaltungsgemein- und Abfallberatungskosten des Kreises handelt, die zu einer Verringerung der Gebührensätze bei den anderen Kostenträgern führt. Die Papiererlöse i. H. v. 52,55 €/t werden den Kommunen nach der Gebührensatzung im Rahmen der Vorausleistungsbescheide unmittelbar

verrechnet. Seitens des Kreises wird für das Jahr 2006 mit 23.000 t Altpapier ohne den DSD-Anteil (Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton) kalkuliert, d. h., dass den Kommunen **1.208.650,-- €** erstattet werden.

Die ab Mitte 2005 greifenden Auswirkungen der TASI u.a. auf die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und damit verbundene mögliche Verdrängungsprozesse sind bislang noch nicht verlässlich einzuschätzen. Sie können in 2006 Auswirkungen auf die Entwicklung der Haus- und Sperrmüllmengen haben. Vor diesem Hintergrund und z.T. noch relevanten Mengenschwankungen bei den Anlieferungen durch einzelne Kommunen, z. B. beim Bioabfall (2003 = 28.297 t, 2004 = 29.439 t), schlägt die Verwaltung vor, zunächst für 2006 wieder zu einer 1-jährigen Kalkulation zurückzukehren und die Struktur von Vorausleistungen und Nachberechnung der tatsächlichen Mengen auch für den Kalkulationszeitraum 2006 beizubehalten.

2. Abfallentsorgungsgebührenkalkulation 2006:

Die Gesamtkosten der Abfallentsorgung sind gegenüber der Vorperiode 2004/2005 bei mehr oder weniger gleichen Mengen rückläufig. Daher können im 2. Jahr in Folge die Restmüllgebührensätze und für 2006 auch die Bioabfall- und Grünabfallgebühren noch einmal deutlich reduziert werden.

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist gem. § 2 der 4. AbfGebS das Gewicht der auf den vom Kreis Unna bzw. in dessen Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum angelieferten, aus dem Kreisgebiet Unna stammenden Abfälle.

Aufgrund der im Jahr 2004 angelieferten Mengen geht die Verwaltung davon aus, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2006 insgesamt 73.750 t Rest- und Sperrmüll, 29.000 t Bioabfall, 10.000 t Grünabfall und 23.000 t Altpapier den Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen des Kreises Unna andienen werden. Zur Mengenentwicklung in kg/E*a seit 1994 vgl. Anlage 3.

Basierend auf diesem Mengengerüst hat die Verwaltung die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2006 erarbeitet.

Entsprechend den Vorjahren werden auch bei der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2006 die voraussichtlichen Kosten des Bereiches kommunaler Abfallentsorgung nach Kostenstellen differenziert und den einzelnen Kostenträgern Restmüll, Bioabfall, Grünabfall und Altpapierverwertung zugeordnet.

Danach ergeben sich für das Jahr 2006 folgende Gebührensätze (§ 3 Abs. 2 der 6. ÄS zur 4. AbfGebS):

- | | |
|---|--------------------|
| a) für die Restmüllentsorgung, zu der die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll zählt, | 204,46 €/t, |
| b) für die Bioabfallkompostierung | 110,58 €/t, |
| c) für die Grünabfallkompostierung | 52,20 €/t, |
| d) für die Altpapierverwertung | 3,21 €/t. |

Da die im Jahr 2006 insgesamt auf den Kostenträger Restmüll entfallenden Kosten mit 14.927 T€ um rd. 1.476 T€ niedriger ausfallen (- 9,00 %) als für die Jahre 2004/05 voraus kalkuliert, sinkt auch der spezifische Gebührensatz um 19,34 €/t (- 8,64%) gegenüber dem Gebührensatz 2004/05.

Der Grund für den geringfügig leichteren prozentualen Rückgang des Gebührensatzes ist die aus dem Gebührenjahr 2003 einzurechnende Gebührenunterdeckung i. H. v. 151 T€ bei fast gleichbleibend kalkulierten Mengen (+ 115 t).

Im Bioabfallbereich sinkt der spezifische Gebührensatz bei einer leicht erhöhten Durchsatztonnage (+ 250 t) um 11,46 % bzw. 14,32 €/t auf 110,58 €/t. Ursache hierfür ist eine Gesamtkostenreduzierung bei diesem Kostenträger um 421 T€ (-11,55 %) auf 3.230 T€, die im Zusammenhang mit der bis dahin durchgeführten und abgeschlossenen Umstellung der Behandlungstechnik im Kompostwerk auf das Biodegma-Verfahren zu

sehen ist.

Der spezifische Gebührensatz im Bereich der Grünabfallkompostierung sinkt um 10,77 % bzw. 6,30 €/t auf 52,20 €/t, da trotz der Reduzierung der Gesamtkosten um 20,39 % (129 T€) und einer geringfügig höheren Durchsatztonnage (+ 250 t) in diesem Jahr eine Kostenunterdeckung in H. v. 17 T€ gegenüber einer Kostenüberdeckung i. H. v. von 126 T€ in der Kalkulation 2004/05 weitergegeben werden musste.

Während das Gesamtvolumen bei der Festsetzung der Abfallgebühren 1997 noch rd. 22.825 T€ betrug, fallen die für die Entsorgung kommunaler Abfälle aufzuwendenden Gesamtkosten für das Jahr 2006 mit 18.736 T€ um 4.089 T€ (- 17,92 %) deutlich geringer gegenüber 1997 aus. Gegenüber 2004/05 sind die Kosten noch um 2.019 T€ bzw. 9,73 % geringer.

Bei einer einwohnerbezogenen Betrachtung liegt die "Pro-Kopf-Belastung" für die Jahre 2006 mit (41,12 €/Kreiseinwohner) gegenüber dem Spitzenwert von 1997 mit (53,55 €/Kreiseinwohner) um 23,22 % bzw. 12,43 €/E*a) niedriger. Gegenüber dem Jahr 2004/05 verringert sich die "Pro-Kopf-Belastung" immerhin nochmals um 4,75 €/E*a (- 10,36%). Zur Kostenentwicklung in €/E*a seit 1994 vgl. Anlage 3.

Mit der Festsetzung der Gebührensätze in vorgenannter Höhe kommt die Verwaltung weiterhin der landesrechtlichen Forderung nach finanziellen Anreizfunktionen bei der Gebührengestaltung nach, da der im Bereich der Bioabfallkompostierung aufzuwendende Gebührensatz rd. 46 % unterhalb des für die Entsorgung des Restmülls zu entrichtenden Gebührensatzes liegt.

3. Die Kalkulation 2006 im Einzelnen:

Zu den Kostenstellen der Abfallgebührenkalkulation 2006 (Anlage 2) ist folgendes zu erläutern: (Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger, die i. d. R. über die Mengen erfolgt, den gleichen Maßstäben entspricht wie in den Vorjahren.)

a) Verbrennungskosten:

Die bei dieser Kostenstelle anzusetzenden Mengen und Kosten bestimmen im Wesentlichen den spezifischen Restmüllgebührensatz, da die hier einerseits zu berücksichtigende thermisch zu behandelnde Menge rd. 86 % der Gesamtrestmülltonnage und andererseits die Verbrennungskosten rd. 75 % der auf den Kostenträger Restmüll insgesamt entfallenden Kosten ausmachen.

Ab 01.09 2005 nimmt die Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna GmbH (AKU) die Aufgaben zur thermischen Verwertung und / oder thermischen Behandlung der im Kreisgebiet anfallenden Siedlungsabfälle wahr. Die Verträge zwischen dem Kreis Unna und der VBU sind unverändert auf die AKU übergegangen.

Analog zum derzeitigen Entsorgungsvertrag (§ 4 Abs. 1 und 2 des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Unna und der VBU) erhält die AKU vom Kreis Unna für ihre Leistungen ein festes Entsorgungsentgelt, welches im Voraus zu kalkulieren und für das jeweilige Wirtschaftsjahr neu zu vereinbaren ist. Hierbei handelt es sich um einen sog. Selbstkostenfestpreis, der nach den Grundsätzen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten zu erfolgen hat.

Abweichend von der ("bring-or-pay") Verpflichtung v. 66.000 t/a stellt die AKU dem Kreis für 2006 nur die tatsächlich angelieferten Restmüllmengen in Rechnung, weil geplant ist, durch die GWA aus dem Hausmüll des Südkreises 7.130 t/a abzusieben und einer energetischen Verwertung zuzuführen. Dadurch verringert sich der Bedarf an Verbrennungskapazität der MVA Hamm in 2006 v 64.200 t um 7.130 t auf 57.070 t. Zusätzlich erhebt die nach Beschluss des Kreistages vom 07.10.1997 mit der Wahrnehmung der Interessen des Kreises beauftragte AKU Handlingskosten von < 1 % des Entsorgungsentgeltes.

Unter Zugrundelegung des preisrechtlichen Gutachtens der Wibera und in Kenntnis der Tatsache, dass die in der MVA-Hamm zu entsorgende kommunale Siedlungsabfall- bzw. Hausmüllmenge nicht exakt im Vorhinein zu bestimmen ist, wurde Mitte August für einen Mengenansatz von 64.200 t/a ein Jahresbetrag von 9.652.000,00 Euro netto kalkuliert.

Bei Unterschreiten bzw. Überschreiten des geplanten Mengenansatzes von 64.200 t/a wird die Differenzmenge bewertet mit dem durchschnittlichen tonnenspezifischen Verbrennungsentgelt der MVA Hamm 2006 in Höhe von 145,54 €/t netto dem Kreis zugeschrieben bzw. nachberechnet.

Nach vorsichtiger Einschätzung der derzeit angelieferten Hausmülljahresmengen und unter Berücksichtigung steigender Anliefermengen von den Wertstoffhöfen ist jedoch ein Mengenansatz von 63.750 t Restmüll realistisch und ist auch für 2006 anzusetzen.

Somit geht die Verwaltung für 2006 auf der Basis von 63.750 t thermisch zu behandelnden Restmülls unter Anrechnung der Mindermengen von Gesamtverbrennungskosten i. H. v. 11.120.346,50 € brutto aus. Im Ergebnis bedeutet dies eine nochmalige Senkung der Verbrennungskosten um 1.629 T€ bzw. um - 12,79%.

b) **Sperrmüllverwertung:**

Mit Blick auf die aktuelle Mengenentwicklung geht die Verwaltung von einem Sperrmüllaufkommen von 10.000 t in 2006 aus. Gegenüber dem in den beiden letzten Jahren erhobenen spez. Entsorgungsentgelt von 173,72 €/t kommunal erfassten Sperrmülls haben sich die spez. Entsorgungskosten für 2006 auf 172,84 €/t (- 0,88 €/t, ~ 0,51 %) leicht gesenkt.

c) **Umladung Restmüll:**

Die Steigerung des Mengendurchsatzes in der MVA Hamm von 245.000 t/a auf zukünftig mindestens 295.000 t/a setzt die Einhaltung strenger Anlieferungsregelungen voraus. Der Vollastbetrieb ist nur dann technisch realisierbar, wenn die Abfallanlieferungen optimal auf die betrieblichen Anforderungen der Müll-verbrennungsanlage abgestimmt wird. Hierzu wurde ein ausdifferenziertes Abfallanlieferungsmanagement eingeführt, das für die notwendige regelmäßige Abfallanlieferung Sorge tragen muss. Für diese komplizierte Mengensteuerung wurde deshalb eine Umladeeinrichtung auf dem GWA-Standort Lünen – Brückenkamp für einen Großteil der Hausmüllmengen des Nordkreises zur dosierten Absteuerung von Tagesmengen in die MVA Hamm sowie eine Vergleichmäßigung der wöchentlichen Sammelmengen aus dem System der Grauen Tonne im Rahmen neuer Absprachen mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden sowie deren Entsorgungsunternehmen notwendig. Ausgehend von zwei Restmüllumladestationen im Kreis geht die Verwaltung aufgrund der sich abzeichnenden Mengenentwicklung für 2006 von einer Umlademenge von insgesamt 45.700 t aus kommunaler Sammlung aus.

ZDF – Ostbüren : 22.500 t, Lünen – Brückenkamp : 23.200 t.

Während sich das Umladeentgelt gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 191 T€ auf 531.396,00 € erhöht, sinkt das spezifische Umladeentgelt von 14,65 €/t um 20,62 % auf 11,63 €/t.

d) **Standortkosten ZD – Fröndenberg:**

Auf der Grundlage von Rechnungsstellungen und vertraglichen Regelungen mit der AGR und der GWA werden die kostenverursachenden Leistungen (Überwachung, Eingangsbereich, Waage, Stromverbrauch, Pacht, etc.) um 3.016,-- € auf 242.881,80 € für 2006 leicht erhöht.

e) **Verwaltungskosten Kreis:**

Nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und des Landesabfallgesetzes NW sollen sämtliche der beim Kreis im Bereich der Planung und organisatorischen Abwicklung der Entsorgung kommunaler Siedlungsabfälle sowie der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben anfallenden anteiligen Kosten gedeckt werden.

Die in der Kalkulation für 2006 angesetzten Verwaltungskosten i. H. v. rd. 269 T€ (+ 4,83 % gegenüber der Kalkulation 2004/05) beinhalten insoweit, wie auch bereits in den Vorjahren, die anteiligen Personalkosten der im Sachgebiet Gewerblicher Umweltschutz und Abfallwirtschaft mit gebührenrelevanten Aufgaben befassten Mitarbeiter/innen nach individueller Gewichtung der Anteile, die auf die Aufgabenbereiche kommunale Abfallentsorgung entfallen.

Weiterhin sind die im Rahmen der Budgetierung dem Unterabschnitt 7221 zugeteilten Sachkosten und, basierend auf dem KGST-Bericht Nr. 6/2005 "Kosten eines Arbeitsplatzes", die Verwaltungsgemeinkosten als prozentualer Zuschlagssatz auf die Personalkosten angesetzt worden.

Zusätzlich wurden bei dieser Kostenstelle die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten für den "Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten" angesetzt. Die Kosten hierfür betragen lt. § 20 AAVG 0,03 € pro Einwohner und Jahr für das jeweilige Mitglied.

f) **Kompostierung:**

Aufgrund der durch die WIBERA testierten Kostenkalkulation der GWA für das Jahr 2006 belaufen sich die im Bereich der Kompostierung anfallenden Kosten auf insgesamt 3.153.692,00 €.

Dieser Kostenansatz beinhaltet bereits die Prozesswasseraufbereitungskosten am Standort Fröndenberg in Höhe von ca. 139 T€ pro Jahr und basiert auf einem Mengengerüst von 29.000 t Bioabfall und 10.000 t Grünabfall.

Durch das neue Biodegma -Verfahren konnte die GWA hier gegenüber dem Vorjahr rd. 670 T€ Gesamtkosten (- 16,0 %) einsparen.

g) **Umladung Bioabfall:**

Über die im nördlichen Kreisgebiet eingerichtete Umladeanlage für Bioabfälle werden für 2006 jeweils 13.000 t kalkuliert, die zum Kompostwerk nach Fröndenberg transportiert werden. Den hierfür kalkulierten Kosten liegt ein spezifischer Preis von 17,04 €/t zu Grunde. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr von + 16,9 % ergeben sich u.a. aufgrund der gestiegenen Benzinkosten.

h) **Siebreesteentsorgung:**

Für das Jahr 2006 beträgt das spezifische Entgelt für die Entsorgung der aus der Kompostierung stammenden Siebreste 155,15 €/t (+121,59 %), da diese nicht mehr unbehandelt abgelagert werden dürfen. Durch das neue Verfahren fällt jedoch eine geringere Menge (-1.500 t) von insges. ca. 2.400 t gegenüber dem Vorjahr von ca. 3.900 t an. Dadurch erhöhen sich die Gesamtkosten gegenüber dem Vorjahr nur noch um rd. 99 T€ (+ 36,37 %)

i) **Schadstoffsammlung:**

Auf der Grundlage der mit Entsorgungsvertrag erfolgter Drittbeauftragung und in ergänzender Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen erfolgt seit 1996 die mobile und stationäre Schadstoffkleinmengensammlung im Kreis Unna durch die GWA. Durch die Optimierung der mobilen Sammlung in eine quasistationäre Sammlung an 50 Sammelstellen und 30 Sammeltagen im Jahr fallen bei einer erhöhten Sammelmenge von (+ 48 t) 258 t im nächsten Jahr Kosten von insgesamt 603 T€ an. Gegenüber der Kalkulation 2004/05 konnten 19 T€ eingespart werden.

j) **Kühlgeräteentsorgung:**

Durch die Einführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ab 24.03. 2006 sind die Hersteller zur Rücknahme und Entsorgung verpflichtet. Daher wird für 2006 nur noch mit 850 Kühlgeräten und Gesamtkosten i. H v. 15.544,00 € kalkuliert. Die reinen Entsorgungskosten betragen 10,92 €/Stck. In 2004 betrugen die Kosten insgesamt noch 112 T€ für ca. 8.000 Kühlgeräte.

k) **Abfallberatung:**

Auf Basis der GWA-seitig vorgenommenen Kostenkalkulation 2006 ergeben sich leicht erhöhte Abfallberatungskosten in Höhe von 464 T€ -incl. MwSt.- (+ 0,79 %). Den größten Kostenblock bilden hierbei die Personalkosten für die vor Ort als individuelle Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Abfallberater /innen. In den angesetzten Kosten ist u. a. die Mitfinanzierung der örtlichen Abfallkalender beinhaltet.

l) **Altpapierverwertung:**

Wie eingangs erläutert, handelt es sich hier nur um eine Kostenverschiebung der anteiligen

Verwaltungs-gemein- und Abfallberatungskosten, deren Gebührensatz mit 3,21 €/t bei einer angelieferten Papiermenge von 23.000 t für 2006 kalkuliert wird.
Im Rahmen der Papiervereinbarung mit der GWA werden 52,55 €/t als Gutschrift angerechnet und mit den von den Kommunen zu entrichtenden monatlichen Vorausleistungsbeträgen verrechnet, die das Altpapier satzungsgemäß anliefern.

4. Zahlungsmodalitäten:

In § 5 der 6. Änderungssatzung wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Zahlungsweise für die festgesetzten Vorausleistungen von bisher 11 Raten (beginnend mit dem 01. Februar) auf nunmehr 12 gleiche monatliche Raten, jeweils zum 15. des Monats, festgelegt, da der Kreis seine Zahlungen an die GWA / AKU ebenfalls in 12 Raten leistet.

6. Änderungssatzung **vom 2005** **zur Vierten Abfallgebührensatzung** **des Kreises Unna vom 07.12.1998**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO NRW- vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 2021) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NRW S. 686/390), in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV NRW S. 610), i. V. m. der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f KrO NRW in seiner Sitzung am ---.2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Vierte Abfallgebührensatzung des Kreises Unna vom 07.12.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Gebührensatz beträgt für den Leistungszeitraum 01.01.2006 - 31.12.2006

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | für die Restmüllentsorgung | 204,46 €/t, |
| b) | für die Bioabfallkompostierung | 110,58 €/t, |
| c) | für die Grünabfallkompostierung | 52,20 €/t, |
| d) | für die Altpapierverwertung | 3,21 €/t. |

§ 2

§ 4 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(3) Für die Berechnung der Höhe der Vorausleistungen wird das nach § 2 für die Gebührenerhebung maßgebliche Abfallgewicht für die Restmüllentsorgung, die Bioabfallkompostierung, die Grünabfallkompostierung und für die Altpapierverwertung auf der Grundlage der im Zeitraum November 2004 bis Oktober 2005 tatsächlich angelieferten und nachgewiesenen bzw. der im Rahmen der Altpapierverwertung kommunal erfassten Jahresmengen ermittelt.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Vorausleistungen werden vom Kreis Unna durch Vorausleistungsbescheide zum 01.01.2006 festgesetzt. Sie sind während des Leistungszeitraumes (01.01.2006 – 31.12.2006) in 12 gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Die erste Rate wird fällig zum 15. Januar, die weiteren Raten werden jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren werden bis zum 31.05.2007 durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dabei werden die Vorausleistungen und die nach § 4 Abs. 4 vorläufig verrechnete Vergütung für die Papierverwertung mit der tatsächlichen Papiervergütung und den festzusetzenden Gebühren verrechnet. Für die endgültige Berechnung der Vergütung wird das nach § 2 maßgebliche Gewicht für 1.01 - Mischpapier mit dem Betrag von 52,55 €/t multipliziert. Gebührenerstattungen (überzahlte Beträge) bzw. Gebührennachforderungen (Nachzahlungsbeträge) sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.